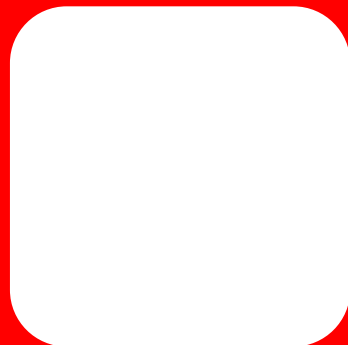
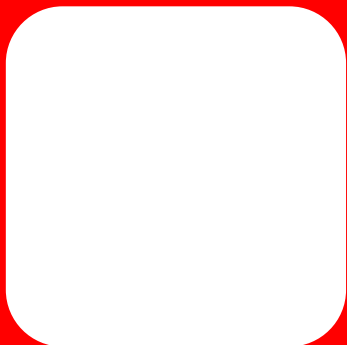
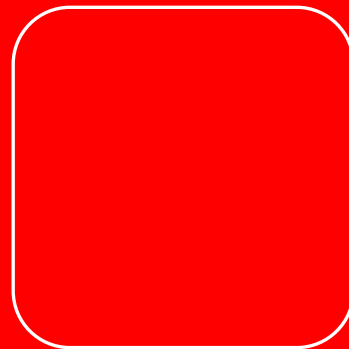
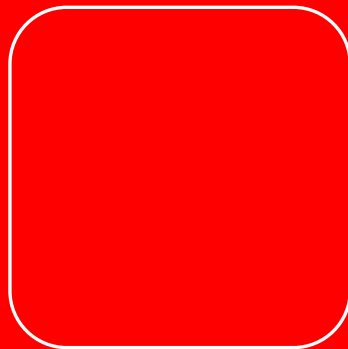
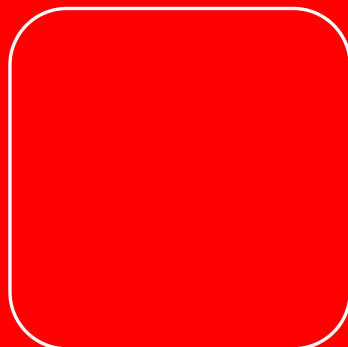
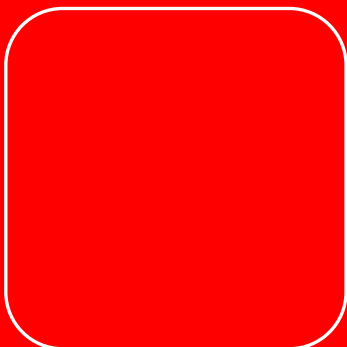


Richtlinie

Brand- und Katastrophenschutz



Fahrzeugbeschriftung
Nr. 14/2026
SG Gefahrenabwehr



Ergänzung des Handbuchs „Corporate Design“ des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt

Allgemeines

Durch den Landkreis wird Fahrzeugtechnik in den Stützpunktfeuerwehren und den privaten Hilfsorganisationen vorgehalten. Um das einheitliche Auftreten und Erscheinungsbild des Landkreises auch hier zu sichern, werden folgende Festlegungen zur Gestaltung der Fahrzeuge getroffen.

Dieses Merkblatt dient den jeweiligen Auftragnehmer bzw. Nachunternehmern in den jeweiligen Projekten als Leitfaden zur Erstellung eines **Designlayouts**.

Die erstellten Designlayouts sind jeweils dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt als Auftraggeber zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Neben den Vorgaben dieser Richtlinie 014/2026 können bei Bedarf Bildmaterialien von Fahrzeugen ergänzend zur Verfügung gestellt werden.

Grundlagen

Auf der Grundlage des **Handbuchs „Corporate Design“** und der gemeinsamen **Rahmenempfehlungen** (unter Punkt 8 – Beschriftung von Feuerwehrfahrzeugen) des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Feuerwehrverbandes e.V. zur Ausführung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2021 sowie DIN 14502-03 werden für die Landkreisfahrzeuge nachfolgende Regelungen getroffen.

Die Vorgaben der **Allgemeinverfügung** des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung von Ausnahmen für Fahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophen- und Zivilschutzes, des Rettungsdienstes, der Ordnungsämter und Gefangenentransportfahrzeuge (Drucksache 97 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/2026)) sind zu berücksichtigen.

Festlegungen

Für alle Fahrzeuge des Landratsamtes im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Bevölkerungsschutz, welche im Besitz des Landratsamtes sind oder für welche das Landratsamt der Halter des Fahrzeuges ist, sind diese Regelungen anzuwenden. Kreisangehörigen Gemeinden steht dieses offen.

Ausgenommen hiervon sind die Fahrzeuge des Bundes für Zivilschutzaufgaben und Fahrzeuge des Freistaates Thüringen für Katastrophenschutzaufgaben. Diese Fahrzeuge werden i.d.R. im fertigen Design ausgeliefert, Anpassung (z.B.) Standortkennzeichnung unterliegen den Vorgaben der beschaffenden Stelle und werden im Einzelfall geregelt.

Grundfarbgebung am Fahrgestell:

- Fahrzeuge der Feuerwehren (Großfahrzeuge) – RAL 3020 (Verkehrsrot)
- Fahrzeuge der Feuerwehr (Kleinfahrzeuge) – ggf. in serienmäßigen rot ähnlich RAL 3000 / 3020
- Fahrzeuge der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz – RAL 9010 / 9016

Beispielbild Fahrzeug einer Hilfsorganisation (hier: GW-Wr)



Beispielbild Fahrzeug einer Feuerwehr (hier: HLF 20)



Der Lack ist vorzugsweise als **Standartlackierung** auszuführen, Strukturlack wird nicht bevorzugt. Hiervon ausgenommen sind Regenleisten, Sonnenblenden, Führungsschienen, Eckprofile, Stoßstangen und Kantenschutzschienen. Diese Bauteile sollen vorzugsweise in der werksseitigen Ausführung belassen werden (z.B. Stoßstangen in grau/anthrazit). Weitere Ausnahmen sind nach Freigabe des Auftraggebers zulässig (siehe z.B. KdoW KBI).

Fahrgestellrahmen soll in der Serienfarbgebung des Fahrgestellherstellers ausgeführt sein. Die Felgen sind vorzugsweise in silber/grau auszufertigen.

Innerhalb der Dachbegrenzung dürfen Aluminiumbleche und/oder Konturbeschichtungen ohne Lackierung verwendet sein, entsprechende Korrosionsschutzmaßnahmen sind obligatorisch.

Aufstiegsleitern, Schutzbügel, Dachlautsprecher und ähnliche Vorrichtungen, Dachbegrenzungen, Lichtmast, Schaum-Wasserwerfer, Leiterlagerungen und Dachkästen sind in Farben nach Wahl des Herstellers oder ohne Farbgebung, wenn verzinkt oder aus Kunststoff, Leichtmetall oder nichtrostendem Stahl, auszuführen.

Ausführung der Konturmarkierung

Konturmarkierung (reflektierend) weiß nach UNECE-Regelung 104 am Fahrzeugdach und in der Nähe der Schweller, fahrer- und beifahrerseitig, um das Fahrzeug umlaufend (Ausnahme Stoßfänger) in Form von GAPS. Konturmarkierung ebenfalls an der Fahrzeugfront und dem Fahrzeugheck.

Ausführung der Heckwarnmarkierung / Warnmarkierung Front

Fahrzeugheckmarkierung sind nach Vorgaben im Punkt 2.1 der Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung von Ausnahmen für Fahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophen- und Zivilschutzes, des Rettungsdienstes, der Ordnungsämter und Gefangenentransportfahrzeuge (Drucksache 97 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/2026)) auszuführen.

Am Heck des jeweiligen Fahrzeuges ist eine Heckwarnmarkierung anzubringen, diese ist in einer Ausführung von der Fahrzeugmitte aus im Winkel vom 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und /oder reflektierend), mit einer Streifenbreite von ca. 100 mm anzubringen.

An der Fahrzeugfront von Großfahrzeugen wie auch MTW, ELW und MzF werden an den Ecken Warnmarkierungen im Bereich der Windabweiser bzw. Motorhaube in der Ausführung ähnlich der Heckmarkierung angebracht. Diese sind in der Ausführung Rot / Gelb möglich, sollen aber einen Streifenbreite von 100 mm im Winkel von 45° vorweisen.

Ausführung von taktischen Zeichen / Funkkennung

Taktische Zeichen der Einheit oder des Fahrzeuges (Stützpunktfeuerwehren) sind Front- und heckseitig am Fahrzeug anzubringen (Größe 230 mm x 150 mm). Vorzugsweise als weiße Kontur des taktischen Zeichens (zulässig auch an der Innenseite der Frontscheibe).

Kennzeichnung des Funkkenners auf der Frontscheibe und auf dem Fahrzeugheck mit Abkürzung für Funkrufname und Fahrzeugkennung, in Größe an Fahrzeug (i.d.R. 40 mm) angepasst.

Ausführung von Wappen und Schriftzügen

Fahrzeuge der Stützpunktfeuerwehren, des Katastrophenschutzes und der Allgemeinen Hilfe mit Wappen des Landkreises (vektorisertes Wappen wird durch den AG zur Verfügung gestellt) in folgender Ausführung auf der Fahrer- und Beifahrertür:

- | | |
|---|----------------------------|
| - oberhalb (geradlinig, einzeilig) | Landkreis |
| - unterhalb (umlaufend, einzeilig) | Saalfeld-Rudolstadt |
| - Größe für Kleinfahrzeuge (Breite x Höhe in mm): | 120 x 130 |
| - Größe für Großfahrzeuge (Breite x Höhe in mm): | 150 x 170 |
| - Schriftart: | Arial |

- Schriftfarbe: **auf rotem Grund – weiß; auf weißem Grund - schwarz**



Beschriftung mit **Feuerwehr und Name des Standortes mittig auf dem Fahrzeug an beiden Seiten**, auf der Front erfolgt nur die Bezeichnung Feuerwehr. Aus Platzgründen kann die Standortkennung auch oberhalb der Fahrzeugunterkante angebracht werden.

Bei Fahrzeugen der Stützpunktfeuerwehren und der Allgemeinen Hilfe - Beschriftung im oberen Bereich der beiden Seiten mit dem **Schriftzug Brand- und Katastrophenschutz LK Saalfeld-Rudolstadt**. Im Frontbereich (bspw. Auf der getönten Sonnenblende oder am oberen Rand der Windschutzscheibe) ist der zuordnungsabhängige Schriftzug **Brandschutz oder Katastrophenschutz** anzubringen. Aus Platzgründen kann auf die Beschriftung im Frontbereich verzichtet werden.

Bei Fahrzeugen des Katastrophenschutzes und Einheiten der Hilfsorganisationen in der Allgemeinen Hilfe kann zusätzlich an den Seiten die **Beschriftung mit der Einheit** erfolgen. So z.B. mit Transporttrupp, Rettungshundestaffel o.ä.

In den Einsatzleitwagen, Kommandowagen und Mehrzweckfahrzeugen werden am Schadensort durch die Führungseinheiten verschiedene Aufgaben als Einsatzleitung oder Abschnittsleitung wahrgenommen. Die Kennzeichnung der Führungsfahrzeuge muss eindeutig und flexibel ihrem jeweiligen Anwendungszweck entsprechend erfolgen. Führungsfahrzeuge dürfen daher nicht mit dem dauerhaft lesbaren Schriftzug „Einsatzleitung“ versehen werden.

Kennzeichnung von Wattiefe, Reifenluftdruck und Inventarnummer

Zusätzlich ist das Fahrzeug mit der **Wattiefekennzeichnung** Dreieck – RAL 5005, Balken – RAL 9010) zu versehen.



Größe Wattiefekennzeichnung: Dreieck 50 mm x 50 mm, Balken 70 mm x 15 mm)

An beiden vorderen Seiten des Fahrzeuges und am Fahrzeugheck ist grundsätzlich die **Inventarnummer** des Landratsamtes (Mitteilung erfolgt durch den AG) anzubringen. Die Schriftgröße am Fahrzeug beträgt ca. 50 mm. Farbe und Schriftart sind der übrigen Beschriftung des Fahrzeuges anzupassen.

Kennzeichnung des **Reifendruckes** über den Radkästen (mind. 15 mm hoch)

Zur Kennzeichnung sind normgerechte oder bauartgenehmigte Elemente zu verwenden. Es wird u. a. auf die Vorgaben der UN-ECE Regelungen Nummer 48 und 104 sowie § 53 Abs. 10 StVZO verwiesen. Als normgerecht sind ebenfalls Kennzeichnungen mit für französische Einsatzfahrzeuge amtlich zulässigen reflektierenden bzw. fluoreszierenden Kennzeichnungselementen (Prüfzeichen TPESC-B) am ganzen Fahrzeug einschließlich Heck-Warnflächen (vgl. NF S 61-503 v. 04/2011 – „Signalisation Complémentaire“) zu bewerten.

Außerdem erfolgt an jedem Fahrzeug und Anhänger die Kennzeichnung mit dem Symbol für den **europaweiten Notruf 112** (als Digitaldruck).



- Größen an den Fahrzeugseiten (in mm): 250 x 250
- Größe am Heck (in mm): 325 x 325

Folientypen und Muster

Soweit das Fahrzeug foliert wird, sind nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

- Beständigkeit gegenüber Mineralöl, Waschmittel, Benzin und Frostschutzmittel;
- Schrumpfung unter 3 %;
- Dicke min. 0,08 mm.
- Flächenmarkierung, Ecken abgerundet

Für Fahrzeugbeklebungen sind folgende Folien zu verwenden:

- Konturmarkierungen
3M 983-10 weiß, vorzugsweise als Gabs oder durchgehende Ausführung
- Heckwarnbeklebung
Oralite VC 612 rot/lime
- Beklebung Windabweiser an der Front
Oralite VC 612 rot/lime
- Beschriftung Front und Sonnenblende
3M 580E-83 Zitronengelb reflektierend
- Bauchbinde
3M 580E-83 Zitronengelb reflektierend
- Beschriftung Geräteraum
3M 580E-81 schwarz reflektierend

Dachkennzeichnung

Die Fahrzeuge sind mit Dachkennzeichnung nach DIN 14035 zu versehen. Leserichtung vom Fahrzeugheck aus.

Geltungsbereich

Diese Festlegungen gelten für alle Fahrzeuge und Einheiten im Eigentum und Halterschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, welche im Brand- und Katastrophenschutz eingesetzt werden.

Für vorhandene Fahrzeuge gilt Bestandsschutz.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01. August 2026 in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen.



Patze
Kreisbrandinspektor

Anlagen

1. Designbeispiele und Musterausführungen
 - Kommandowagen
 - Gerätewagen-Nachschub
 - Einsatzleitwagen/ Mehrzweckfahrzeuge/ Mannschaftstransportwagen
 - Hubrettungsfahrzeuge (mit Variante bei Nutzung durch LK und Kommune)
 - LKW-Standard-Ausführung
 - Logistikfahrzeuge
 - Fahrzeuge in den privaten Hilfsorganisationen
2. Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung von Ausnahmen für Fahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophen- und Zivilschutzes, des Rettungsdienstes, der Ordnungsämter und Gefangenentransportfahrzeuge (Drucksache 97 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21/2026))
3. Gemeinsame Rahmenempfehlung des Thüringer Innenministeriums und des Thüringer Feuerwehrverbandes e.V. zur Ausführung der ThürFwOrgVO

Designbeispiele/ Musterausführungen

Kommandowagen

Kommandowagen – Seitenansicht



Gerätewagen – Nachschub

Gerätewagen – Nachschub – Seitenansicht



Feuerwehranhänger und Anhänger in den privaten Hilfsorganisationen

Bezeichnung nach Vorgaben des AG



Einsatzleitfahrzeuge/ Mehrzweckfahrzeuge/ Mannschaftstransportwagen

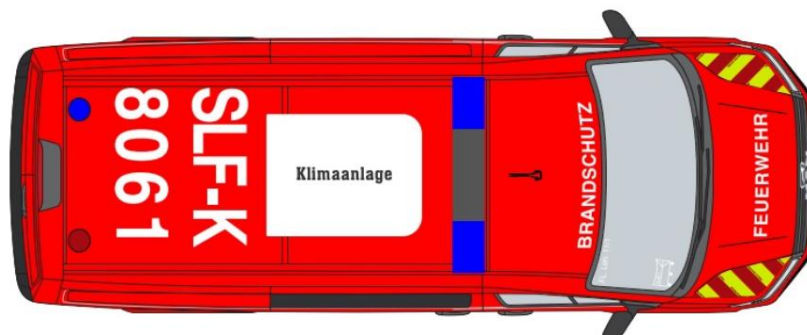
Einsatzleitwagen - Seitenansicht



Einsatzleitwagen – Front- und Heckansicht

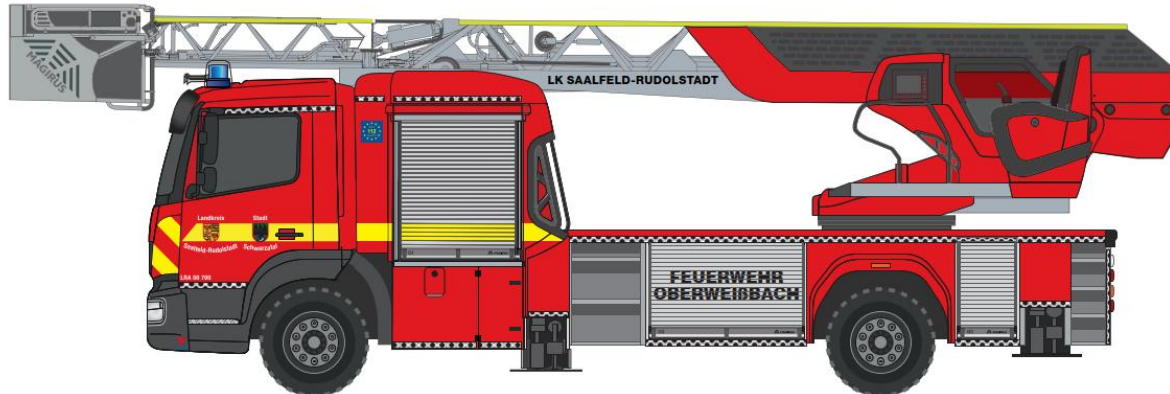


Einsatzleitwagen – Dachansicht

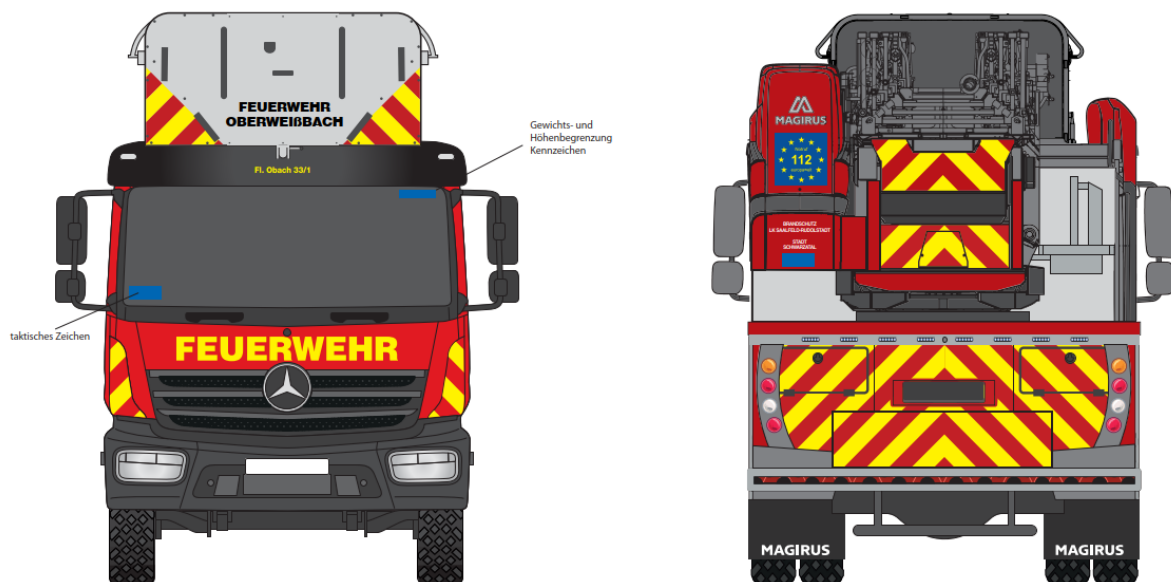


Hubrettungsfahrzeuge (mit Variante bei Nutzung durch LK und Kommune)

Hubrettungsfahrzeug – Seitenansicht



Hubrettungsfahrzeug - Front- und Heckansicht



LKW – Standartausführung (z.B. für Löschfahrzeuge und Rüstwagen)

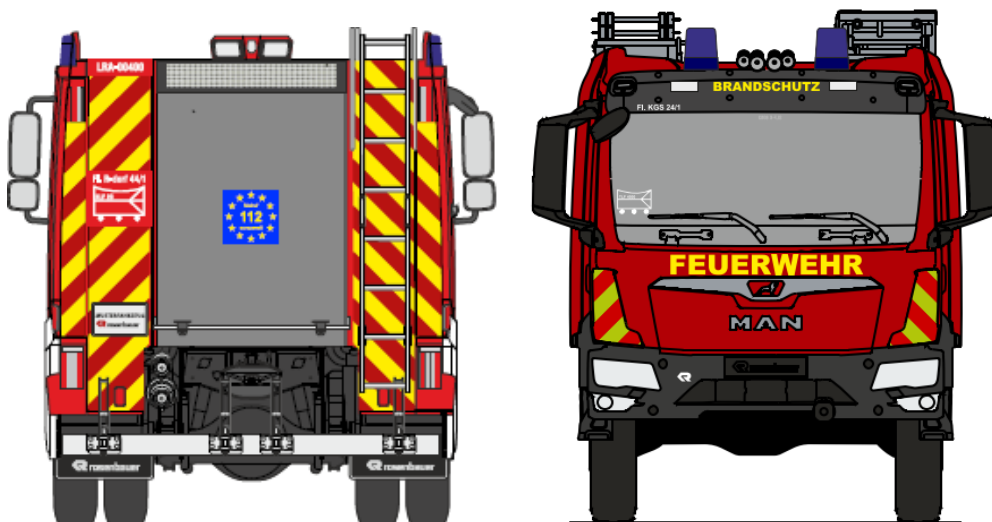
LKW – Seitenansicht (Ausführung Löschgruppenfahrzeug (Gruppenkabine))



LKW – Seitenansicht (Ausführung Tanklöschfahrzeug (Truppkabine))

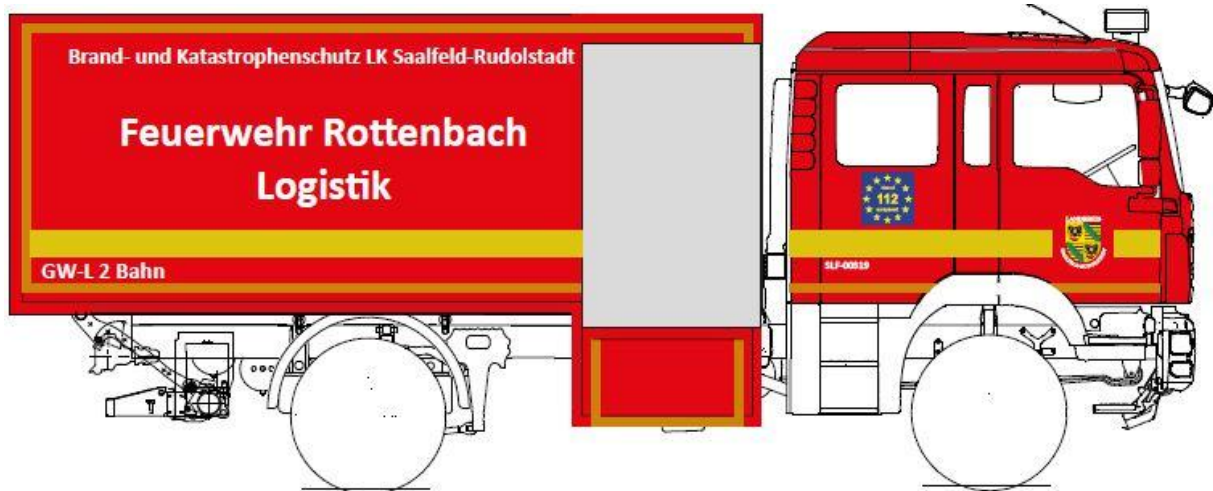


LKW – Front- und Heckansicht



Logistikfahrzeuge mit Ladebordwand

Gerätewagen-Logistik 2 - Seitenansicht

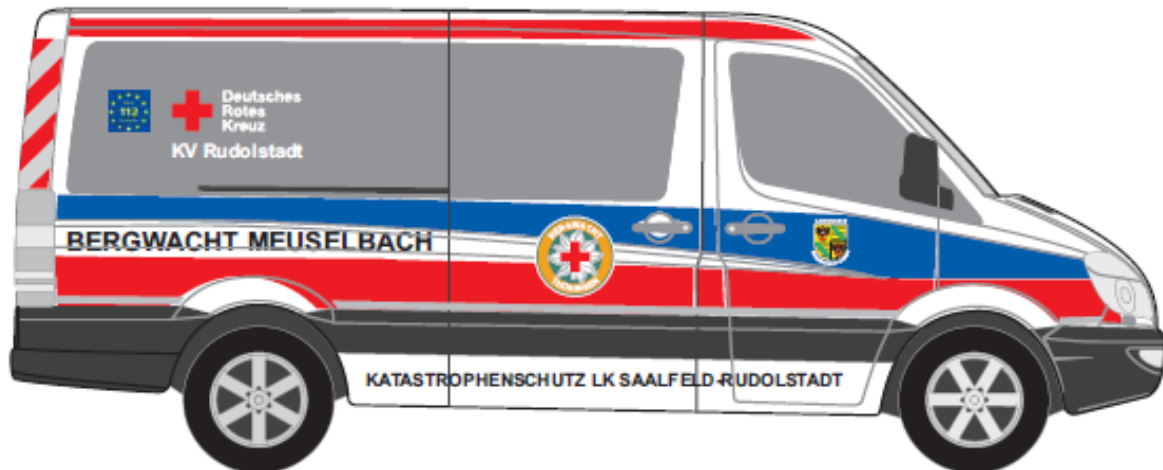


Gerätewagen-Logistik 2 – Heckansicht

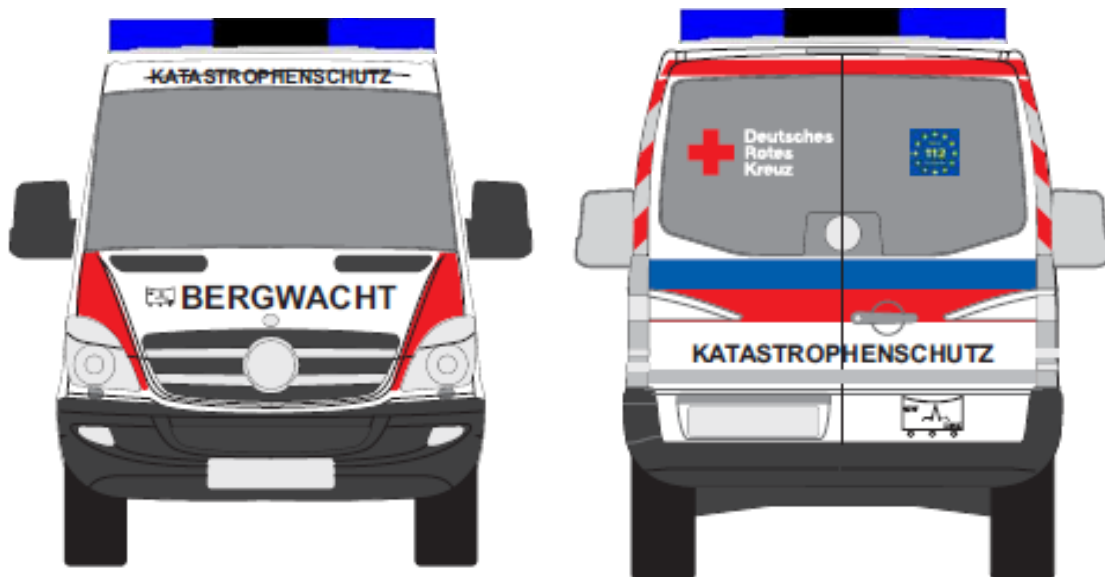


Fahrzeuge in den privaten Hilfsorganisationen

Gerätewagen-Bergrettung – Seitenansicht (HiOrg hier: DRK KV SLF-RU e.V.)



Gerätewagen-Bergrettung – Front- und Heckansicht



- Streifen blau-11 ähnlich RAL 5005

LANDESVERWALTUNGSAMT

97

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Erteilung von Ausnahmen für Fahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophen-/Zivilschutzes, des Rettungsdienstes, der Ordnungsämter und Gefangenentransportfahrzeuge

I. Ausnahme genehmigungen

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (ThürStVRZustÜV) und gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FZV i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 3 ThürStVRZustÜV und gemäß § 46 Abs. 2 S. 1 StVO i. V. m. § 2 Abs. 10 ThürStVRZustÜV werden für **Fahrzeuge der Feuerwehren, des Katastrophen-/Zivilschutzes und des Rettungsdienstes, sowie für Einsatzfahrzeuge der Ordnungsämter und Gefangenentransportfahrzeuge** des Thüringer Justizvollzuges die innerhalb des Freistaates Thüringen zugelassen als auch eingesetzt werden, folgende Ausnahme von §§ 19 Abs. 1, 49a Abs. 1, 52 Abs. 3, Abs. 10, 52a Abs. 2, 53 Abs. 10 Nr. 3, 4 und 53d Abs. 3 StVZO, von § 12 Abs. 6 Nr. 3 FZV und von § 35 StVO erteilt:

1. Ausnahmen für Fahrzeuge der Feuerwehren und des Katastrophen-/Zivilschutzes

1.1 Feuerwehr- und Katastrophen-/Zivilschutzfahrzeuge nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 StVZO dürfen bzgl. der äußeren Farbgebung (Grundfarbe, Kontrastfarbe, Kennzeichnung, Folierung, Warnmarkierungen und Konturmarkierungen) nach DIN 14502-3 ausgeführt werden. Wird die Farbgebung und Kennzeichnung nach DIN 14502-3 ausgeführt, muss sie den Anforderungen der DIN 14502-3, sowohl bzgl. des Signalbilds, als auch bzgl. der Materialeigenschaften, vollständig gerecht werden.

1.2 An Fahrzeugen der Feuerwehren und des Katastrophen-/Zivilschutzes nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 StVZO dürfen darüber hinaus die folgenden Abweichungen vorhanden sein:

1.2.1 Warnleuchten nach UN/ECE-Regelung Nr. 65

Die Fahrzeuge dürfen, wenn die geometrische Sichtbarkeit es für die Rundumwirkung erfordert mit mehreren Warnleuchten nach UN/ECE-Regelung Nr. 65 ausgestattet sein. Dies umfasst Warnleuchten der Kategorien T und HT. Der Verbau hat ausschließlich als typgenehmigtes Gesamtsystem entsprechend der Nebenbestimmungen unter II. stattzufinden.

1.2.2 Kennzeichnung nach UN/ECE-Regelung Nr. 104

Unabhängig von der Fahrzeugart, dürfen an den Fahrzeugen Konturmarkierungen in fluoreszierender und/ oder retroreflektierender weißer oder gelber Folie (auch mit Gaps) angebracht sein.

1.2.3 Ausgefahrene Abstützungen und geöffnete Klappen/ Türen, die über den äußeren Fahrzeugumriss hinausragen

Nach vorn und/ oder hinten sichtbare Streifenmarkierung, im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/ oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

1.2.4 Schraffierte Fahnen

Soweit das jeweilige Fahrzeug gem. § 53b Abs. 5 StVZO wegen einer Hubarbeitsbühne mit Warnmarkierungen in Form von schraffierten Fahnen ausgestattet sein muss, können diese Fahnen abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/ oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend) ausgeführt sein. Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

1.2.5 Abstand zwischen lichttechnischen Einrichtungen und Fahrbahn wegen des Anbaus von Haspeln

Soweit bei Fahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophen-/Zivilschutzes nach Art ihres Aufbaus als Löschgruppenfahrzeug bzw. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug am Heck eine oder mehrere Haspeln angebaut sind und bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Anbauhöhe die Sichtwinkel für die lichttechnischen Einrichtungen nicht eingehalten werden können, darf der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Rückfahrscheinwerfer mehr als 1.200 mm und der Nebelschlussleuchten mehr als 1.000 mm über der Fahrbahn liegen (Abweichung von §§ 52a Abs. 2, 53d Abs. 3 StVZO).

1.2.6 Abstand zwischen hinterem Kennzeichen und Fahrbahn

Der Abstand zwischen dem oberen Rand des hinteren Kennzeichens und der Fahrbahn darf mehr als 1.500 mm betragen (Abweichung von Anhang III Teil 2 Nr. 2.3.4.3.3. der VO (EU) 2021/535).

1.2.7 Seitliche Dachkennleuchten

Fahrzeuge der Feuerwehr und des Katastrophen-/Zivilschutzes dürfen mit zusätzlichen seitlichen Dachkennleuchten für blaues Blinklicht ausgestattet sein, sofern die gleiche Blitzfrequenz wie die der Hauptkennleuchten eingehalten wird.

1.2.8 Warnleuchten für Abrollbehälter

Auf Einsatzfahrzeugen befindliche Abrollbehälter welche die Rundumsichtbarkeit der Warnleuchten für blaues Blinklicht einschränken, müssen mit Warnleuchten für blaues Blinklicht entsprechend § 52 Abs. 3 StVZO ausgestattet sein, um die Rundumsichtbarkeit nach VkbI. 1970, S. 336 zu gewährleisten. Sie dürfen nur mit den Warnleuchten für blaues Blinklicht des zugehörigen Einsatzfahrzeuges aktivierbar sein.

1.2.9 Rote Warnleuchten

Der Einsatz von roten Warnleuchten an Einsatzleitwagen von Fahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophen-/Zivilschutzes sind entsprechend DIN 14507-2 am Einsatzort zur Kenntlichmachung der Einsatzleitung zulässig. Der Einsatz während der Fahrt ist untersagt.

2. Weitere Ausnahmen für Fahrzeuge des Katastrophen-/Zivilschutzes

Fahrzeuge des Katastrophen-/Zivilschutzes nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 StVZO dürfen bzgl. der äußeren Farbgebung wie folgt ausgeführt sein:

2.1 Front- und Heckbereich

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/ oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzuges „Zivilschutz“ oder „Katastrophenschutz“ in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend) zulässig.

2.2 Fahrzeugseiten

Streifenapplikation(en) und/ oder die Schriftzüge „Katastrophenschutz“/ „Katastrophenschutz Thüringen“/ „Zivilschutz“/ „Zivilschutz Thüringen“/ „GW-Mess“/ „GW-Dekon“/ „GW-Atemschutz/Strahlenschutz“/ „GW-Atemschutz“ bzw. „Ø 112“ in Gelb (fluoreszierend und/ oder retroreflektierend) oder Weiß (retroreflektierend).

3. Ausnahmen für Fahrzeuge des Rettungsdienstes

An Fahrzeugen des Rettungsdienstes nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 und 4 StVZO dürfen die folgenden Abweichungen vorhanden sein:

3.1 Warnleuchten nach UN/ECE-Regelung Nr. 65

Die Fahrzeuge dürfen, wenn die geometrische Sichtbarkeit es für die Rundumwirkung erfordert mit mehreren Warnleuchten nach UN/ECE-Regelung Nr. 65 ausgestattet sein. Dies umfasst Warnleuchten der Kategorien T und HT. Der Verbau hat ausschließlich entsprechend der Nebenbestimmungen unter II. stattzufinden.

3.2 Zusätzliche Applikationen

Rettungsdienstfahrzeuge dürfen mit fluoreszierenden oder retroreflektierenden Applikationen gemäß DIN EN 1789 und DIN EN 75079 ausgeführt werden. Wird die äußere Farbgebung und Kennzeichnung nach DIN EN 1789 und DIN EN 75079 ausgeführt, muss sie den Anforderungen der DIN EN 1789 und DIN EN 75079, sowohl bzgl. des Signalbilds, als auch bzgl. der Materialeigenschaften, vollständig gerecht werden.

Darüber hinaus dürfen die o. g. Fahrzeuge mit den folgenden zusätzlichen fluoreszierenden oder retroreflektierenden Applikationen ausgestattet sein:

3.2.1 Horizontal umlaufender Streifen

Die Fahrzeuge dürfen mit einem umlaufenden Streifen in gelber Tagesleuchtfarbe ausgestattet sein.

3.2.2 Battenberg-Markierung

Die Fahrzeuge dürfen in Teilbeklebung in gelber Tagesleuchtfarbe (fluoreszierend und/ oder retroreflektierend) zugleich in Kombination mit dem gemäß § 52 Abs. 10 StVZO horizontal umlaufenden Streifen in leuchtrot ausgeführt sein (Battenberg-Markierungen).

3.2.3 Ausschließlich im Heckbereich

Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallend, abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Gelb (fluoreszierend und/ oder retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben Rot (retroreflektierend) und Weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen.

Am Heck darf eine solche Streifenmarkierung nicht zugleich in Kombination mit der unter 4.1.2 genehmigten Battenberg-Markierung verwendet werden. Das heißt am Heck darf **entweder** eine Battenberg-Markierung **oder** eine 45°-Streifenmarkierung ausgeführt werden.

3.3 Seitliche Dachkennleuchten

Die Fahrzeuge dürfen mit zusätzlichen seitlichen Dachkennleuchten für blaues Blinklicht ausgestattet sein, sofern die gleiche Blitzfrequenz wie die der Hauptkennleuchten eingehalten wird.

4. Ausnahmen für Gefangenentransportfahrzeuge des Thüringer Justizvollzuges

Für Fahrzeuge die durch den Freistaat Thüringen im Justizvollzug zum Gefangenentransport eingesetzt werden, werden die folgenden Ausnahmen gewährt:

4.1 Warnleuchten für blaues Blinklicht, Einsatzhorn

Die Fahrzeuge dürfen mit einer oder, wenn die horizontale und vertikale Sichtbarkeit (geometrische Sichtbarkeit) es für die Rundumwirkung erfordert, mehreren Warnleuchten für blaues Blinklicht entsprechend § 52 Abs. 3 StVZO ausgerüstet sein. Je ein Paar Warnleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorne (Frontblitzer) oder nach hinten sind zulässig.

Die Fahrzeuge dürfen, wenn die geometrische Sichtbarkeit es für die Rundumwirkung erfordert mit mehreren Warnleuchten nach UN/ECE-Regelung Nr. 65 ausgestattet sein. Dies umfasst Warnleuchten der Kategorien T und HT. Der Verbau hat ausschließlich als typgenehmigtes Gesamtsystem entsprechend der Nebenbestimmungen unter II. stattzufinden.

Die Fahrzeuge dürfen zusätzlich mit einem Heckwarnsystem bestehend aus höchstens drei Paar horizontal nach hinten wirkenden Leuchten für gelbes Blinklicht entsprechend § 52 Abs. 11 StVZO ausgerüstet sein.

Werden die Fahrzeuge mit blauen Warnleuchten ausgerüstet, müssen sie entsprechend § 55 Abs. 3 StVZO mit mindestens einer Warneinrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) ausgerüstet sein.

4.2 Sonderrechte

Der Führer des Fahrzeugs ist von den Vorschriften der StVO befreit, soweit das zur Abwehr von Gefahren oder der Rettung von Menschenleben bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

4.3 Nebenbestimmungen für die Verwendung von Sonderrechten

4.3.1 Zur Erhöhung der Sichtbarkeit der Fahrzeuge sollen diese entsprechend DIN 30710 mit Warnmarkierungen versehen sein.

4.3.2 Die Inbetriebnahme des Blaulichts zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur erfolgen, wenn der Gefangenentransport von der Polizei begleitet wird und die begleitenden Polizeibeamten den Einsatz anordnen oder festlegen.

4.3.3 Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

4.3.4 Die Fahrten mit Blaulicht und Einsatzhorn sind aktenkundig festzuhalten. Daraus muss ersichtlich sein: Ursache, Datum, Zeit und Wegstrecke der Einsatzfahrt, Führer des Fahrzeugs, besondere Vorkommnisse während der Fahrt.

4.3.5 Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres in dem die Sondersignale eingesetzt wurden aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen an die Genehmigungsbehörde herauszugeben.

4.3.6 Es darf nur für den Einsatz von Sondersignalen besonders geschultes Fahrpersonal eingesetzt werden.

4.3.7 Die Fahrzeugführer sind halbjährlich über ihre Rechte und Pflichten, über ihre besondere Verantwortung bei Fahrten mit Blaulicht und Einsatzhorn sowie über die in dieser Ausnahmegenehmigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen aktenkundig zu belehren. Der Nachweis ist ein Jahr aufzubewahren.

5. Ausnahmen für Einsatzfahrzeuge der Ordnungsämter

Für Fahrzeuge die als Einsatzfahrzeuge der Ordnungsämter eingesetzt werden, werden die folgenden Ausnahmen gewährt:

Die o. g. Einsatzfahrzeuge dürfen zur Erhöhung der Sichtbarkeit mit den zusätzlichen fluoreszierend und/ oder retroreflektierend Applikationen versehen sein:

5.1 Fahrzeugfront

An der Fahrzeugfront darf der Schriftzug und das Wappen/ Emblem des Aufgabenträgers in fluoreszierender und/ oder retroreflektierender weißer oder gelber Folie ausgeführt sein.

5.2 Fahrzeugseiten

An der Fahrzeugseite darf der Schriftzug und/ oder das Wappen/ Emblem des Aufgabenträgers in fluoreszierender und/ oder retroreflektierender weißer oder gelber Folie ausgeführt sein.

Zusätzlich dürfen, unabhängig von der Fahrzeugart, je Fahrzeugseite zwei Streifen in fluoreszierender und/ oder retroreflektierender weißer oder gelber Folie (auch mit Gaps) angebracht sein.

5.3 Fahrzeugheck

Um die Sichtbarkeit des Fahrzeuges im Stand zu erhöhen, darf das Fahrzeugheck mit zusätzlichen retroreflektierenden Applikationen in rot und weiß ausgestattet sein. Die Grundfläche der Applikation muss weiß reflektierend sein. Darauf müssen rote reflektierende Diagonalstreifen verlaufen. Hierbei sind die Diagonalstreifen so zu positionieren, dass diese in einem Winkel von 45° zum Verkehrsbereich fallen. Die Ausführung der Markierung ist entsprechend DIN 30710 vorzunehmen.

II. Nebenbestimmungen

1. Folierung

- 1.1 Bei der Farbgebung und der besonderen Kennzeichnung von o. g. Einsatzfahrzeugen ist die jeweils einschlägige DIN 14502-3, DIN EN 1789 und/ oder DIN 75079 und DIN 30710 in der zum Zeitpunkt der Zulassung des Fahrzeugs jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 1.2 Schriftzüge: Der Schriftzug „Feuerwehr“, „Katastrophenschutz“/ „Katastrophenschutz Thüringen“/ „Zivilschutz“/ „Zivilschutz Thüringen“ ist zur eindeutigen Kenntlichmachung der entsprechenden Fahrzeuge in retroreflektierender Folie an der Front (falls entsprechende Fläche zur Verfügung steht) und an den Seiten entsprechend DIN 14502-3 **obligatorisch** anzubringen; ausgenommen hiervon sind PKW und Kommandowagen, soweit die Platzverhältnisse dies nicht zulassen.
- 1.3 Zur Folierung/ Kennzeichnung der Fahrzeuge sind normgerechte oder bauartgenehmigte Elemente zu verwenden. Es wird u. a. auf die Vorgaben der UNECE-Regelung Nr. 48 und 104 sowie § 53 Abs. 10 StVZO verwiesen. Als normgerecht sind ebenfalls Kennzeichnungen mit für französische Einsatzfahrzeuge amtlich zulässigen reflektierenden bzw. fluoreszierenden Kennzeichnungselementen (Prüfzeichen TPESC-B) (vgl. NF S 61-503 v. 04/2011 – „Signalisation Complémentaire“) zu bewerten.
- 1.4 Die Zulässigkeit der Verwendung ist im Regelfall durch Prüfzeichen auf der Signaleinrichtung nachzuweisen. Tragen bestimmte Formate geprüfter Folien auf Grund ihres Zuschnittes kein Prüfzeichen, ist im Einzelfall ein direkter Beschaffenheits-, Farb- und Reflexions-Vergleich mit angebrachten prüfzeichenbeschrifteten Folien zulässig.

- 1.5 Für Folierungsmuster, für die die o. g. technischen Regelwerke keine Prüfung/ Zertifizierung vorsehen (bspw. für eine 45°-Markierung am Heck oder bestimmte fluoreszierende Folien), kann die Übereinstimmung mit den o. g. technischen Regelwerken **ausnahmsweise** durch nachvollziehbare Herstellernachweise belegt werden. Die Herstellernachweise müssen eine Beurteilung analog UNECE-Regelung Nr. 104 nach Ziff. 4.1 hinsichtlich der UV-Beständigkeit, Anlage B hinsichtlich der Reflexionswerte, Anlage 7 hinsichtlich der Farbwerte und Anlage 8 hinsichtlich der Reflexionswerte ermöglichen. Es ist ein Reflexionsvergleich durchzuführen.

2. Blaulicht

- 2.1 Sämtliche mit dieser Allgemeinverfügung genehmigten optischen und akustischen Signaleinrichtungen sind bauartgenehmigt auszuführen. Die Verwendung von nicht-bauartgenehmigten Signaleinrichtungen ist untersagt.
- 2.2 Bei der Anbringung von blauem und gelbem Blinklicht sind unnötige Überzahlen zu vermeiden. Es dürfen nur so viele Rundumleuchten angebaut werden, wie zur Sicherstellung der geometrischen Sichtbarkeit erforderlich sind. Hierbei sind die Warnleuchten so zu wählen und anzubringen, dass je Warnleuchte eine möglichst große Rundumwirkung entsprechend VkB1. 1970, S. 336 gewährleistet ist.
- 2.3 Die Anbringung von T- und HT-Systemen darf ausschließlich als bauartgenehmigtes Gesamtsystem erfolgen.
- 2.4 Über die für die geometrische Sichtbarkeit erforderliche Anzahl hinausgehende T-; X- oder HT-Systeme stellen eine Abweichung von § 52 Abs. 3 StVZO dar. Solche Überzahlen sind untersagt.
- 2.5 Alle Warnleuchten sind nach den Vorschriften von Nummer 5.3 der UN/ECE-Regelung Nummer 48 gegebenenfalls unter Beachtung von Vorgaben der Genehmigung anzubringen.

3. Begutachtung und Zulassung

- 3.1 Im Ergebnis der Begutachtung zur Erlangung der Betriebserlaubnis sind die Prüfzeichen der jeweiligen Signaleinrichtung im Feld für die Ziffer 22 ausdrücklich zu vermerken.
- 3.2 Im Ergebnis der Begutachtung nach § 70 StVZO ist festzustellen, ob die vorhandenen Abweichungstatbestände dieser Allgemeinverfügung entsprechen.

Wird bei der Folierung die Übereinstimmung mit den technischen Regelwerken durch Herstellernachweise und Reflexionsvergleich bestätigt, ist dies ausdrücklich im Gutachten zu vermerken.

Die Anbringung von HT-Systemen stellt eine Abweichung von den Bauvorschriften der StVZO dar und ist entsprechend im Gutachten zu vermerken. In dem Gutachten ist ausdrücklich zu vermerken, dass die Anbringung des HT-Systems für die geometrische Sichtbarkeit erforderlich ist.

- 3.3 Die Zulassungsbehörde trägt in Ziffer 22 der Fahrzeugpapiere die festgestellten Prüfzeichen, die festgestellten Abweichungen und die festgestellte Übereinstimmung mit dieser Allgemeinverfügung ein.

Zulassungsanträge **ohne Vermerk** der erforderlichen Prüfzeichen zu sämtlichen am Fahrzeug verbauten Signaleinrichtungen (zur Folierung, zu den Warnleuchten, zum Einsatzhorn) im Feld für Ziffer 22 sind abzulehnen.

Zulassungsanträge für Fahrzeuge mit Signaleinrichtungen **ohne Prüfzeichen** sind abzulehnen. Ausschließlich für Folierungen gilt die oben unter II. 1.5 genannte Ausnahme.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Diese durch Allgemeinverfügung erteilte Ausnahmegenehmigung gilt zum Betrieb der betreffenden Fahrzeuge im gesamten Bundesgebiet, jedoch zur Zulassung als entsprechend klassifizierte Fahrzeuge nur für Aufgabenträger des Brand-, Katastrophen- und/ oder Zivilschutzes, des Rettungsdienstes einschließlich dessen Leistungserbringer innerhalb des Freistaates Thüringen, der Ordnungsämter des Freistaates Thüringen und als Gefangenentransportfahrzeuge des Thüringer Justizvollzuges.

III. Widerrufsvorbehalt

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 12.03.2025 (Az. 5090-520-3643/137-86222/2024) wird hiermit aufgehoben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 A, 99425 Weimar

erhoben werden.

Weimar, den 28.04.2026

Der Präsident Landesverwaltungsamt

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 28.04.2026
Az.: 5090-232-3643/206-3-140192/2026
ThürStAnz Nr. 21/2026 S. 636 – 639

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

98

Veröffentlichungen des Thüringer Landesamtes für Statistik

Monat: April 2026

Titel	Bestell-Nr.	Preis (EUR)
Gestorbene in Thüringen 2023 nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen	01 402	5,00
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Thüringen am 30.9.2025	01 605	6,25
Erwerbstätige in Thüringen 1991 – 2025 Berechnungsstand Februar 2026	01 615	8,75
Energiewirtschaft in Thüringen 4. Vierteljahr 2025	05 401	5,00
Gemeindefinanzen in Thüringen 1.1. – 31.12.2025	11 203	6,25
Körperschaftssteuer in Thüringen 2021	11 412	–
Verbraucherpreisindex in Thüringen März 2026	12 101	6,25
Preisindizes für Bauwerke in Thüringen Februar 2026	12 105	3,75

Titel	Bestell-Nr.	Preis (EUR)
Bruttoinlandsprodukt in Thüringen 1991 – 2023 nach Kreisen	15 201	13,75
Statistisches Monatsheft Januar 2026	40 301	5,00
Faltblatt Wirtschaft in Thüringen, Ausgabe 2025	80 102	–
Faltblatt Straßenverkehrsunfälle, Ausgabe 2026	80 105	–

Diese statistischen Publikationen können bezogen werden beim Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik
Referat PB.2
Europaplatz 3, 99091 Erfurt
Tel.: 0361 57331-9643, Fax: 0361 57331-9699
Internet: www.statistik.thueringen.de
E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de

Landesamt für Statistik
Erfurt, 04.05.2026
Az.: 13 05/71
ThürStAnz Nr. 21/2026 S. 639

**Gemeinsame Rahmenempfehlungen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Thüringer Feuerwehrverbandes e. V. zur Ausführung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 15. April 2021
- Stand 20. April 2021 –**

Diese Empfehlungen dienen dazu, die allgemeinen Anforderungen der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung näher zu bestimmen und die Arbeit der Aufgabenträger hinsichtlich der Beschaffung zu erleichtern. Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Thüringer Feuerwehren auch in Zukunft zu gewährleisten und den Feuerwehrangehörigen eine funktionelle und zeitgemäße Dienstkleidung mit einem hohen Tragekomfort zur Verfügung zu stellen, soll die Neu- und Ersatzbeschaffung von Dienstkleidung auf der Grundlage der folgenden Ausführungen erfolgen.



Thüringer Ministerium für Inneres
und Kommunales
Dirk Behnisch
Referatsleiter
Brandschutz, Zivile Verteidigung,
Katastrophenschutz, Rettungswesen



Karsten Utterodt
Verbandsvorsitzender des
Thüringer Feuerwehr-Verbandes

Inhaltsverzeichnis

1.	Dienstkleidung allgemein.....	5
1.1	Allgemeines.....	5
1.2	Technische Beschreibung Farben.....	5
2.	Dienstkleidung als Feuerwehruniform der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und der hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes (Tarifbeschäftigte und Beamte) nach Anlage 3 ThürFwOrgVO.....	6
2.1	Schirmmütze.....	6
2.2	Mützenkordel.....	6
2.3	Landeswappen.....	6
2.4	Feuerwehremblem.....	7
2.5	Schriftzug FEUERWEHR.....	7
2.6	Uniformjacke.....	7
2.7	Uniformhose.....	9
2.8	Uniformrock.....	9
2.9	Diensthemd männliche Feuerwehrangehörige.....	9
2.10	Dienstbluse weibliche Feuerwehrangehörige.....	10
2.11	Krawatte.....	11
2.12	Halstuch.....	11
2.13	Schuhe und Socken.....	11
3.	Ausführung und Trageweise der Dienstgradabzeichen, Funktionsabzeichen und Ärmelabzeichen nach Anlage 4 der ThürFwOrgVO sowie Trageweise der Orden, Abzeichen und Namensschilder.....	11
3.1	Dienstgradabzeichen und Funktionsabzeichen nach den Ziffern 1, 2.1 der Anlage 4 ThürFwOrgVO - Allgemeine Anforderungen.....	11
3.2	Dienstgradabzeichen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach Ziffer 1.1 der Anlage 4 ThürFwOrgVO.....	12
3.3	Dienstgradabzeichen der hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes (Tarifbeschäftigte und Beamte) nach Ziffer 1.2 der Anlage 4 ThürFwOrgVO.....	13
3.4	Funktionsabzeichen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes (Tarifbeschäftigte und Beamte) nach Ziffer 2 der Anlage 4 ThürFwOrgVO.....	14
3.4.1	Funktionsabzeichen für Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister und Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter nach Ziffer 2.1 der Anlage 4 der ThürFwOrgVO.....	14
3.4.2	Funktionsabzeichen für Orts-/Stadtbrandmeister und ihre Stellvertreter, Wehrführer und ihre Stellvertreter sowie Leiter der Jugendfeuerwehr nach Ziffer 2.2 der Anlage 4 der ThürFwOrgVO.....	15
3.5	Ärmelabzeichen.....	15
3.6	Namensschild, Orden und Ehrenzeichen, Leistungsabzeichen.....	16
4.	Dienstkleidung als Feuerwehr-Tagesdienstkleidung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und der hauptamtlichen Angehörigen des feuerwehrtechnischen Dienstes (Tarifbeschäftigte und Beamte).....	16
4.1	Feuerwehr-Wetterschutzjacke.....	16
4.2.	Arbeitsjacke/Blouson.....	17
4.2.1	Allgemeine Anforderungen.....	17
4.2.2	Arbeitsjacke.....	18
4.2.3	Blouson.....	18
4.3	Cargohose.....	19
4.4	Diensthemd für Tagesdienstkleidung.....	19
4.5	Dienstbluse für Tagesdienstkleidung.....	20
4.6	Wollmütze, Base-Cap.....	20
4.7	Polo-Shirt, T-Shirt, Sweat-Shirt.....	20
4.8	Schuhe und Socken.....	20
5.	Trageweise Dienstkleidung.....	21

5.1	Feuerwehr-Uniform (A)	21
5.2	Feuerwehr-Tagesdienstkleidung (B)	23
5.3	Trage-Kombinationen (C)	24
6.	Kennzeichnung der Qualifikation der Einsatzkräfte sowie der Führungskräfte und der Fachkräfte mit Sonderfunktionen nach Anlage 2 ThürFwOrgVO	26
6.1	Feuerwehrhelm-Kennzeichnung	26
6.2	Westen-Kennzeichnung	27
7.	Ausführung der Dienstausweise der Feuerwehrangehörigen nach § 4 Abs. 6 ThürFwOrgVO	29
7.1	Ausführung als klappbarer Papierausweis	29
7.2	Ausführung als Ausweis in Scheckkartenformat	30
8.	Beschriftung von Feuerwehrfahrzeugen	31
9.	Gleichstellungsbestimmung	31

8. Beschriftung von Feuerwehrfahrzeugen

Für die Farbgebung und die Kennzeichnung von Feuerwehrfahrzeugen gelten die Festlegungen der DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung, die Technischen Richtlinien des Landes sowie die jeweils gültige Allgemeinverfügung des TLVwA zur Erteilung von Ausnahmen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO zur Farbgebung, Anbringung von Konturmarkierungen, zusätzlichen Applikationen an Fahrzeugen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes. Danach muss u. a. die äußere Farbgebung der Karosserie allseitig zu mindestens 75% der anrechenbaren Fläche in der Farbe Rot ausgeführt sein. Die Fahrzeugtüren können unter Beachtung dieser Vorgaben wie folgt beschriftet (z. B. durch Folienbeklebung) werden:

- Anbringung des Gemeindewappens an beiden vorderen Fahrzeugtüren,
- über dem Gemeindewappen befindet sich der Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr“ oder „Berufsfeuerwehr“ oder alternativ „Feuerwehr“ entsprechend der Art der Feuerwehr,
- unter dem Gemeindewappen befindet sich der Gemeindename ggf. mit der Bezeichnung des Orts- oder Stadtteils,
- Gemeinden ohne eigenes Wappen können gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) das Landeswappen nach AVHz verwenden,
- bei Fahrzeugen der Landkreise werden das Landkreiswappen, darüber der Schriftzug „BRANDSCHUTZ“ und umlaufend der Name des Landkreises angebracht,
- bei Kennzeichnung von Fahrzeugen des Landes ist das Landeswappen nach AVHz anzubringen,
- bei Fahrzeugen des Bundes sind die Regelungen des Bundes zur Kennzeichnung zu beachten.

Eine Beschriftung wie „Feuerwehr“ oder „Notruf 112“ sowie eine angemessene Werbung, wie z. B. die Firmenlogos/ -angaben der Fahrzeug- und Aufbauhersteller, an der Karosserie ist möglich. Weitere kommerzielle Werbung ist unzulässig.

9. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen Empfehlungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Abkürzungsverzeichnis

FMA	Feuerwehrmann-Anwärter
OLM	Oberlöschmeister
BM	Brandmeister
HBM	Hauptbrandmeister
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt